

## Antrag auf Förderung im Rahmen des Aktivierungsprogramms Repertoirebildung

Landesmusikrat NRW  
40477 Düsseldorf  
Per E-Mail an [aktivierung@lmr-nrw.de](mailto:aktivierung@lmr-nrw.de)

Antragstellende:r (Ensembles, Bands, Orchester, Chöre) <sup>1</sup>	
Verantwortliche:r Vertreter:in	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	
Beabsichtigter Auftrag <sup>2</sup> (Komponist:in, Besetzung, Länge, Liste der/des beabsichtigten Aufführungsorte/s)	

<sup>1</sup> Gefördert werden können Musikgruppen (Ensembles, Bands, Orchester, Chöre) ab der Größe Quintett, die Kompositionen und Arrangements ab 7 Minuten Länge beauftragen und einstudieren. Die Auftragnehmerin bzw. der/die Auftragnehmer müssen alle in Nordrhein-Westfalen leben oder nicht nur gelegentlich arbeiten. Die Besetzung der Komposition/des Arrangements muss einem breiteren Kreis von aufführenden Musikgruppen offenstehen, darf also nicht z.B. durch Besetzung mit Sonderinstrumenten nur durch ein Ensemble möglich sein. Die Komposition/das Arrangement muss noch im Jahr 2022 möglichst in einer öffentlichen Aufführung, mindestens in einer nach Möglichkeit öffentlichen Generalprobe aufgeführt werden. Der Abgabetermin der Komposition/des Arrangements muss das zeitlich zulassen.

<sup>2</sup> Es ist zusätzlich ein Entwurf des geplanten Auftrags einzureichen.

Im Falle einer Aufführung beteiligte Musiker:innen	

Kosten der geplanten Maßnahme <sup>3</sup>	
Einnahmen der geplanten Maßnahme	
Eigenanteil <sup>4</sup>	
Beantragte Förderung <sup>5</sup>	

<sup>3</sup> Es sind für die Komposition/das Arrangement pauschal 5.000,- EUR Honorar inkl. aller Nebenkosten (Steuern, KSK-Abgabe) anzusetzen. Bei Genres, die marktüblich weniger Honorar ansetzen, können mehrere kleinere Aufträge an eine oder mehrere Personen vergeben und gebündelt werden. Die GEMA-Gebühr für eine Aufführung ist in den übrigen Ausgaben anzusetzen. Im Falle der nachherigen Aufführung sind Honorare für die Musiker:innen förderfähig, wenn sie sich im Kosten- und Finanzplan an den Empfehlungen der einschlägigen Berufsverbände wie Deutsche Orchestervereinigung (DOV), Deutsche Jazzunion (DJU) oder Deutscher Tonkünstlerverband (DTKV) orientieren. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung sind Nettopreise anzusetzen.

Nicht förderfähig sind Investitionen; hierunter fallen in der Regel Ausgaben für Wirtschaftsgüter über 800,- Euro Nettoanschaffungspreis. Ausgaben für eine spätere Wartung oder Aktualisierung von z.B. Websites sind nicht förderfähig, ebenso wenig Baumaßnahmen.

<sup>4</sup> Fördernehmerinnen und -nehmer sollen in der Regel einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben erbringen. Der Eigenanteil kann entweder über Barmittel oder über bürgerschaftliches Engagement (fiktive Ausgaben für ehrenamtliche Tätigkeit mit bis zu 15 Euro/Stunde) eingebracht werden. Eine Kombination von beidem ist möglich. Die Gesamtsumme ehrenamtlichen Engagements darf jedoch 20 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Bei besonderen Härtefällen kann der zu erbringende Eigenanteil nach Einzelfallprüfung auf bis zu 0 Euro herabgesetzt werden, insbesondere dann, wenn die Erfüllung des Förderzwecks „in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.“ Die Landeshaushaltsordnung ist insgesamt zu beachten. Ein Härtefall liegt insofern insbesondere dann vor, wenn die Zuwendungsempfänger über keine annehmbare Möglichkeit verfügen, den Eigenanteil in bar zu erbringen.

<sup>5</sup> Pro Maßnahme wird eine Förderung von bis zu 8.000,00 EUR gewährt.

Im Falle einer Förderzusage sollen die Mittel auf folgendes Konto überwiesen werden <sup>6</sup>	
Inhaber:in	
IBAN	
Geldinstitut	
<p>Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit der (den) Maßnahme(n) vor Unterzeichnung des Weiterleitungsvertrag des Landesmusikrats nicht begonnen wird</li> <li>- der/die Antragsteller:in höchstens einmal eine Förderung aus diesem Programm erhält; sollte eine beteiligte Person bei mehreren Anträgen vorgesehen sein, ist dies jeweils anzugeben.<sup>7</sup></li> <li>- nach Abschluss der Maßnahme(n) spätestens bis zum 30. Oktober 2022<sup>8</sup> unaufgefordert Verwendungsnachweis<sup>9</sup> und Rechnungen über die angefallenen Kosten beim Landesmusikrat NRW eingereicht werden</li> </ul>	
Datum / Ort	Unterschrift der:des Antragstellenden (Verantwortliche:r Vertreter:in)

<sup>6</sup> Es wird nach Unterzeichnung des Weiterleitungsvertrags die gesamte Fördersumme ausgezahlt.

<sup>7</sup> Sollte eine beteiligte Person bei mehreren Anträgen vorgesehen sein und dies nicht angegeben werden, ist keiner dieser Anträge förderfähig. Folgeanträge sind vier Wochen nach dem Datum eines Ablehnungsbescheids möglich.

<sup>8</sup> Der Durchführungszeitraum endet am 30.10.2022.

<sup>9</sup> Download unter <https://www.lmr-nrw.de/foerderung>. Belege sind für fünf Jahre aufzubewahren. Die Verwendungsnachweise werden stichprobenartig auch vor Ort geprüft. Der Antragsteller hat entsprechend Veränderungen seiner Kontaktdaten anzuzeigen.